Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM
Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit
Referat Informationsdienste / Transparenz
Referatsleiter

Brüssel, den 5. Februar 2021

Herrn Arne Semsrott
E-Mail: a.semsrott[redacted]@fragdenstaat.de

U.Z.: 21/0104-rh/mf

Antrag gestellt am: 14.01.2021
Registriert am: 15.01.2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union[1].

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass der Zugang zu Dokument **5223/21 ADD 1** aus den unten dargelegten Gründen nicht gewährt werden kann.

Bei dem Dokument **5223/21 ADD 1** vom 13. Januar 2021 handelt es sich um einen Vermerk der Kommission an die Delegationen zur *Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und der EU im Bereich Migration*. Er enthält vertrauliche Informationen über wesentliche langfristige Herausforderungen im Bereich Flüchtlinge und Migration.

Die Freigabe der in diesem Dokument enthaltenen Informationen würde die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan beeinträchtigen. Sollten die Informationen über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Islamischen Republik Afghanistan in Migrationsfragen veröffentlicht werden, solange die sensiblen Maßnahmen in dem oben genannten Bereich noch nicht abgeschlossen sind, würde dies zu negativen Auswirkungen auf die derzeitigen und künftigen Beziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten mit dem betreffenden Drittland führen.

[1] Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft: Verordnung (EG) № 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II der Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

Nach Konsultierung der Ursprungsdienststelle des Dokuments ist das Generalsekretariat des Rates daher der Auffassung, dass die Freigabe des Dokuments den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang verweigern[2].

Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen des Dokuments geprüft[3]. Da die Ausnahme vom Recht auf Zugang jedoch für den gesamten Inhalt des Dokuments gilt, ist das Generalsekretariat nicht in der Lage, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) № 1049/2001 können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben[4].

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[2] Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) № 1049/2001.

[3] Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) № 1049/2001.

[4] Dokumente des Rates zu Zweitanträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweitantrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) № 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.